

## **1. Allgemeine Dienstauführung**

Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind integrierter Bestandteil der zwischen Ares Safety Services e.U. und dem Auftraggeber abgeschlossenen Vereinbarung und sämtlichen zugehörigen Anlagen und Anhängen. Die von Ares Safety Services e.U. zu erbringenden, vereinbarten Sicherheitsdienstleistungen („Dienstleistungen“), das hierfür vom Auftraggeber zu erbringende Entgelt sowie allfällige vertragliche Nebenpflichten der Vertragsparteien werden im Auftragschreiben konkretisiert und gelten als vereinbart. Sollten zwischen einzelnen Bestimmungen des Auftrages (der Vereinbarung) und den gegenständlichen AGB's Widersprüche bestehen, ist der Inhalt des Auftrages rechtlich verbindlich und geht den zugrundeliegenden AGB's vor. Abweichende Regelungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern, gelten nur dann, wenn sie von Ares Safety Services e.U. ausdrücklich und schriftlich vor Vertragsabschluss bestätigt worden sind. Ares Safety Services e.U. ist nicht verpflichtet, Vertragsformblättern oder Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern zu widersprechen.

Ares Safety Services e.U. ist berechtigt, die mit dem Auftraggeber vereinbarten Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte (Subunternehmer) durchführen zu lassen. Wird die gesamte Leistung durch Dritte erbracht, so ist Ares Safety Services e.U. verpflichtet, den Auftraggeber über die Leistungsdurchführung durch Dritte vorweg zu informieren. Ares Safety Services e.U. setzt zur Leistungserbringung sorgfältig ausgewähltes Personal mit den jeweiligen Qualifikationen ein und darf das Personal, dem die Dienstleistungen zugewiesen wurden, jederzeit und ohne Vorankündigung wechseln. Die Auswahl des Personals und das Weisungsrecht liegt bei Ares Safety Services e.U.. Der Auftraggeber kann einen Wechsel des Sicherheitspersonals zwar schriftlich fordern, aber Ares Safety Services e.U. bestimmt nach eigenem und alleinigem Ermessen die Maßnahmen, die aufgrund einer solchen Forderung ergriffen werden. Forderungen des Auftraggebers nach einem Personalwechsel haben schriftlich unter Angabe der Gründe für den Wechsel zu erfolgen.

## **2. Umfang und Durchführung der Dienstleistung**

Ares Safety Services e.U. bietet eine Reihe an Dienstleistungen im Bereich Sicherheits- und Wachdienst an. Im Einzelfall ist für die Ausführung des Sicherheits- bzw. Wachdienstes allein die schriftliche Vereinbarung zur Ausführung der Dienstleistung maßgebend. Diese enthält den Anweisungen des Auftraggebers entsprechend, nähere Bestimmungen zB über Rundgänge, Kontrollen und sonstige Dienstverrichtungen, die im Zuge eines Wachdienstes vorgenommen werden müssen. Die einzelnen Tätigkeiten werden in besonderen Dienstanweisungen festgelegt. Für einen bestimmten Erfolg des Wachdienstes wird jedoch nicht gehaftet.

Wachdienstleistungen werden, soweit diese außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten der Ares Safety Services e.U. erbracht werden und einzelvertraglich so vereinbart wurden, durch uniformiertes, mit den vereinbarten technischen Hilfsmitteln ausgestattetes, Sicherheitspersonal durchgeführt. Ares Safety Services e.U. erklärt sich damit einverstanden, die Dienstleistungen für den Auftraggeber gemäß den spezifischen, in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen zu erbringen. Darüber hinausgehende Dienstleistungen sind von den Ares Safety Services e.U. MitarbeiterInnen nicht zu erbringen. Sämtliche Ausrüstung, Software, Materialien und/oder Dokumentationen, die von Ares Safety Services e.U. bereitgestellt werden, bleiben stets Eigentum von Ares Safety Services e.U. sofern zwischen den Parteien keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

Der Auftraggeber hat Ares Safety Services e.U. unaufgefordert auf branchentypische, unternehmensspezifische oder einzelfallbezogene Erfordernisse hinzuweisen, soweit diese für die Leistungserbringung durch Ares Safety Services e.U. erforderlich sind. Anweisungen des Auftraggebers sind nur insoweit zu befolgen, als sie nicht die tatsächliche Ausführung der Dienstleistung per se betreffen. Ares Safety Services e.U. handelt hinsichtlich der Ausführung der Sicherheitsleistungen

selbständig und nach eigenem Ermessen. Sollte der Auftraggeber während der Durchführung der Dienstleistungen Anweisungen an Ares Safety Services e.U. MitarbeiterInnen geben, die außerhalb der besonderen Dienstanweisung/des Leistungsverzeichnisses liegen und die Durchführung der Dienstleistungen ändern oder beeinträchtigen, so hat der Auftraggeber die alleinige Verantwortung für sämtliche Konsequenzen aus diesen Anweisungen zu übernehmen und Ares Safety Services e.U. diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Vorbehaltlich der Bedingungen dieser Vereinbarung kann jede Partei angemessene Anpassungen und/oder Ergänzungen der Dienstleistungen durch diesbezüglich schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei fordern. Sollten diese Anpassungen und/oder Ergänzungen nach Ansicht von Ares Safety Services e.U. eine Anpassung des Dienstleistungsentgelts oder dieser Vereinbarung erfordern, hat Ares Safety Services e.U. den Auftraggeber von diesen erforderlichen Anpassungen des Dienstleistungsentgelts zu unterrichten. Die Parteien haben in gutem Glauben über sämtliche geforderten Anpassungen und/oder Ergänzungen der Dienstleistungen, des Dienstleistungsentgelts oder dieser Vereinbarung zu verhandeln.

Damit Änderungen der Dienstleistungen, des Dienstleistungsentgelts und/oder dieser Vereinbarung verbindlich für die Parteien sind, müssen sämtliche Anpassungen und/oder Änderungen schriftlich mit einer hierzu bevollmächtigten Person (Manager/Verantwortlicher) der betreffenden Partei vereinbart werden. Wird keine solche Vereinbarung erzielt, bleiben die Dienstleistungen, das Dienstleistungsentgelt und diese Vereinbarung wie ursprünglich vereinbart, unverändert. Es wird darauf hingewiesen, dass MitarbeiterInnen der Ares Safety Services e.U., welche die Dienstleistungen erbringen, nicht dazu berechtigt sind, an sie gerichtete und geforderte Anpassungen und/oder Ergänzungen der Dienstleistungen - ohne Rücksprache und Genehmigung hierzu berechtigter Personen der Ares Safety Services e.U. - zu akzeptieren.

Ares Safety Services e.U. ist berechtigt, diese Vereinbarung im Bedarfsfall so abzuändern, dass die Einhaltung gesetzlicher Regelungen – welche für die im Rahmen dieser Vereinbarung zu erbringenden Dienstleistungen gelten – gewährleistet ist. Solche Abänderungen gelten als vom Auftraggeber akzeptiert, es sei denn es wird ihnen ausdrücklich schriftlich binnen zehn Werktagen nach ihrer Mitteilung widersprochen. Im Falle eines Widerspruchs ist Ares Safety Service e.U. berechtigt, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen.

Ares Safety Services e.U. garantiert keine Funktionen oder Ergebnisse der Dienstleistungen und übernimmt keine Gesamtverantwortung für die Sicherheit am Standort (den Standorten) des Auftraggebers. Soweit im Angebot / Vertrag nicht anderweitig vereinbart, wird Ares Safety Services e.U. nicht als Sicherheitsberater engagiert. Ares Safety Services e.U. gibt weder eine ausdrückliche noch eine implizierte Zusicherung, dass seine Dienstleistungen Verluste oder Schäden verhindern.

## **2.1. Dienstleistungen iZm Alarm- und Videotechnik**

Die Leistung für Alarm- und Videoüberwachungsanlagen umfasst die Sicherung von Grundstücken und Objekten durch von Ares Safety Services e.U. gelieferte Melder. Die gelieferten Geräte und erbrachten Leistungen bieten nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Betriebs- und Bedienungsanleitungen, usw. und sonstigen Hinweisen erwartet werden dürfen. Ares Safety Services e.U. haftet nicht für das Funktionieren des elektronischen Übertragungsweges (Telefon, Internetverbindung, etc.). Fehlalarme können nicht ausgeschlossen werden - Ares Safety Services e.U. übernimmt hierfür keine Haftung. Ein Alarm wird bei Eindringen in den gesicherten Bereich und/oder physikalischen Veränderung in den gesicherten Räumen gegenüber den vom Hersteller festgelegten Größenordnungen ausgelöst. Darüber hinausgehende Funktionen der Sicherung, insbesondere die einer Einbruchverhinderung ist nicht vom Leistungsumfang der Alarm- und Videotechnik gedeckt.

### **2.1.1. Datenschutzkonformität**

Eine Videoüberwachung mit Bildaufzeichnung (iSd §§ 50a ff DSGVO) zeichnet schutzwürdige personenbezogene Daten auf. Videoüberwachung ist für den präventiven Schutz des überwachten Objekts oder Person (samt ihrer Interessen wie zB materielles oder immaterielles Vermögen) vor gefährlichen Angriffen gerechtfertigt. Videoüberwachung muss gekennzeichnet werden. Wenn die Daten der Videoüberwachung digital aufgezeichnet werden, ist dies bei der Datenschutzkommission vor Inbetriebnahme zu melden. Nicht gemeldet werden müssen hingegen Echtzeitüberwachung oder solche Systeme, die die gewonnenen Daten auf analogen Datenträgern speichern. Ausnahmen von der Meldepflicht werden auch durch die sogenannte Standardanwendung SA032 (Verordnung des Bundeskanzlers) getroffen, dadurch entfällt – unter bestimmten Voraussetzungen – die Meldepflicht va für Banken, Trafiken, Tankstellen, Juweliergeschäften sowie für bebaute Privatgrundstücke (inkl. Hauseingang und Garage). Eine etwaige Meldung an die Datenschutzkommission übernimmt, sofern einzelvertraglich nicht anderes vereinbart, jedenfalls der Auftraggeber. Ares Safety Services e.U. haftet nicht für eine mangelhafte Anmeldung der Videoüberwachung.

### **2.2. Dienstleistungen iZm Geld- und Werttransporten**

Ares Safety Services e.U. ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, sämtliche Waren vor der Übernahme auf Übereinstimmung mit den Begleitpapieren und dem Inhalt der verpackten Ware auf Beschädigungen zu überprüfen. Stichproben sind zulässig, auch wenn sie mit einem Öffnen der Verpackung verbunden sind. Der Auftraggeber hat Ares Safety Services e.U. über die Geldmenge bzw den Geldwert des zu sichernden Gegenstandes vorab mitzuteilen. Eine fehlende Mitteilung berechtigt Ares Safety Services e.U. zur jederzeitigen Kündigung des Vertrages.

Ares Safety Services e.U. haftet für Verspätung bei der Auslieferung nur, wenn im Voraus ein fester Liefertermin schriftlich vereinbart wurde und kein anderer Haftungsausschlussgrund (zB höhere Gewalt) gegeben ist.

Sofern Ares Safety Services e.U. die Waren nicht übernimmt und lediglich Begleitschutz für die natürliche Person leistet, haftet Ares Safety Services e.U. nicht für den, in die Sphäre des Auftraggebers fallenden, Verlust der Ware. Ares Safety Services e.U. übernimmt im Zusammenhang mit Geld- und Werttransporten keine Haftung für Schäden, welche insbesondere als Folge von strafbaren Handlungen (zB Raub, Diebstahl, Einbruchsdiebstahl etc) gegenüber Personen, dem Eigentum oder dem Vermögen des Auftraggebers oder Dritten entstehen. Ausgeschlossen sind Ersatzansprüche für Folgeschäden, zB Einbruch, Kosten der Polizei etc, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften über eine Haftung für Vorsatz bzw grobe Fahrlässigkeit diesen Haftungsbeschränkungen entgegenstehen. Sofern Ansprüche gegenüber Ares Safety Services e.U. bestehen sollten, sind diese nur bei Vorlage der polizeilichen Anzeige geltend zu machen.

### **3. Schlüssel und Hinweisschilder**

Die zur Leistungserbringung erforderlichen Schlüssel sind vom Auftraggeber in ausreichender Anzahl rechtzeitig und kostenlos der Ares Safety Services e.U. zur Verfügung zu stellen. Für etwaige Schlüsselverluste sowie Beschädigungen von Schlüsseln und Schlössern durch MitarbeiterInnen von Ares Safety Services e.U. haftet Ares Safety Services e.U. im Rahmen der Haftungsbestimmungen der vorliegenden Geschäftsbedingungen. Ares Safety Services e.U. ist berechtigt, für die Dauer der Vereinbarung auf bzw. in den Standorten des Auftraggebers die üblichen Hinweisschilder, versehen mit dem Firmenlogo der Ares Safety Services e.U. anzubringen. Bei Beendigung der Vereinbarung wird Ares Safety Services e.U. die Hinweisschilder auf eigene Kosten entfernen.

#### **4. Entgelt und Zahlungskonditionen**

Die Höhe des zu zahlenden Entgelts der für den Auftraggeber zu erbringenden Dienstleistungen, wird gesondert im Dienstleistungsvertrag vereinbart. Sofern Dienstleistungen durch Ares Safety Services e.U. MitarbeiterInnen an gesetzlichen Feiertagen zu erbringen sind, wird das Entgelt der Dienstleistungserbringungen an jenen Tagen mit 100% Zuschlag berechnet. Das Entgelt ist, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart wird, sofort nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig und bis längstens 14 Kalendertagen nach Rechnungslegung bei der auf der Rechnung angegebenen Zahlstelle ohne Abzug zu begleichen. Bei Verzug mit der Bezahlung des vereinbarten Entgelts ist Ares Safety Services e.U. ohne vorhergegangener Mahnung berechtigt, vom Auftraggeber, sofern dieser Unternehmen iSd Unternehmensgesetzbuches ist, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkte über dem aktuellen Basiszinssatz vom aushaftenden Betrag zu begehren. Für in Verzug geratene Verbraucher, iSd Konsumentenschutzgesetzes, gilt der gesetzliche Zinssatz von vier Prozentpunkte vom aushaftenden Betrag. Im Falle eines Verzuges ist der Auftraggeber weiters verpflichtet tatsächlich angefallene, notwendige und zweckdienliche Mahn- und Inkassoaufwendungen zu bezahlen, wobei Ares Safety Services e.U. berechtigt ist, sich zur Forderungsbetreibung Dritter zu bedienen. Der Auftraggeber verpflichtet sich demnach, im Falle der Säumigkeit Ares Safety Services e.U. sämtliche angefallenen außergerichtlichen, vorprozessualen Kosten zu ersetzen.

Im Falle eines Zahlungsverzugs kann Ares Safety Services e.U. die Durchführung der im Rahmen dieser Vereinbarung zu erbringenden Dienstleistungen aussetzen, und zwar nach einer mindestens zehn Tage zuvor erfolgten schriftlichen Mitteilung. Die Aussetzung entbindet den Auftraggeber von keinerlei Verpflichtungen, die er gemäß dieser Vereinbarung hat.

Im Falle einer Nichtzahlung aufgrund von Liquiditätsproblemen seitens des Auftraggebers kann Ares Safety Services e.U. die weitere Durchführung der Dienstleistungen an die Bedingung knüpfen, dass für die bereits erbrachten Dienstleistungen (unabhängig davon, ob diese bereits in Rechnung gestellt wurden oder nicht) und/oder für die noch zu erbringenden Dienstleistungen eine sofortige Barzahlung zu erfolgen hat. Ares Safety Services e.U. ist berechtigt, das Entgelt für Dienstleistungen zu erhöhen, wenn eine allgemeine Kostensteigerung bzw eine Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne im Bewachungsgewerbe eintritt.

Im Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen ist Ares Safety Services e.U. berechtigt, das Entgelt um jeden Prozentsatz und zu jedem Zeitpunkt anzupassen, welche durch die unabhängige Schiedskommission beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und Bundesministerium für Finanzen festgelegt wird. Bei Revieraufträgen ist Ares Safety Services e.U. berechtigt, das Entgelt auf Grund gestiegener Sachkosten im Revierdienst zum selben Zeitpunkt zusätzlich im Ausmaß der gestiegenen Sachkosten anzuheben. Bei allen anderen Aufträgen ist Ares Safety Services e.U. berechtigt, das Entgelt zusätzlich zur oben angeführten Preisanpassung zur Abdeckung der Kostensteigerungen bei Objektbetreuung, Alarmcenter sowie eingesetzter Technik und Ausrüstung zum selben Zeitpunkt um weitere 0,55 Prozentpunkte zu erhöhen. Ares Safety Services e.U. ist weiters berechtigt, bei Erhöhung der Prämienvorschreibung des Haftpflichtversicherers um mehr als fünf Prozentpunkte die dadurch entstehenden Mehrkosten an den Auftraggeber weiter zu verrechnen. Bei Verzug mit der Bezahlung des vereinbarten Entgeltes ist Ares Safety Services e.U. berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von acht Tagen das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist aufzulösen. Die Aufrechnung von Gegenforderungen durch den Auftraggeber gegen die Entgeltforderung der Ares Safety Services e.U. ist unzulässig.

Sämtliche im Rahmen dieser Vereinbarung zahlbaren Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und ohne andere geltende Steuern oder Abgaben; diese sind zusätzlich zu den angegebenen Dienstleistungsentgelten zu zahlen.

## **5. Eigentumsvorbehalt und geistiges Eigentum**

Von Ares Safety Services e.U. allfällig gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, gleich ob sie sich auf diese oder auf vorangegangene Geschäfte beziehen, Eigentum von Ares Safety Services e.U.. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Ware vor der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises weiter zu veräußern. Erst durch die vollständige Bezahlung aller durch die Lieferung entstandenen Forderungen geht das Eigentumsrecht an der gelieferten Ware an den Käufer über.

Von Ares Safety Services e.U. erstellte Konzepte, Angebote und sämtliche weiteren Unterlagen, die Ares Safety Services e.U. erstellt oder dem Auftraggeber beigestellt hat, bleiben im geistigen Eigentum von Ares Safety Services e.U. Die Weitergabe und Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Ares Safety Services e.U..

## **6. Haftung**

Ares Safety Services e.U. haftet für Sachschäden und Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden), welche während bzw. im ursächlichen Zusammenhang mit dem Erbringen der vereinbarten Dienstleistung von MitarbeiterInnen der Ares Safety Services e.U. grob fahrlässig oder vorsätzlich schuldhaft herbeigeführt wurden. Ares Safety Services e.U. haftet keinesfalls, d.h. weder gegenüber dem Auftraggeber noch gegenüber dritten Personen, für indirekte Schäden sowie Folgeschäden einschließlich entgangenen Verlust. Ares Safety Services e.U. haftet nicht für Schäden, welche vom Auftraggeber oder dessen Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Dieser Haftungsausschluss gilt auch bei einem etwaigen Mitverschulden am Schadensfall von MitarbeiterInnen der Ares Safety Services e.U.. Ares Safety Services e.U. hält während der Dauer der Vereinbarung eine Betriebshaftpflichtversicherung aufrecht.

Die Haftung der Ares Safety Services e.U. ist für jeden einzelnen Schadensfall mit einem Höchstbetrag von EUR 1.000.000,- beschränkt. Dieser Höchstbetrag beschränkt sich auf den gesamten Sachschaden und alle Personenschäden des konkreten, einzelnen Schadenfalles. Die Haftung der Ares Safety Services e.U. beschränkt sich bei Sachschäden in jedem Fall auf den Zeitwert zum Zeitpunkt des Schadensereignisses. Macht der Vertragspartner gegen Ares Safety Services e.U. Schadenersatzansprüche geltend, so ist er sowohl bezüglich der Verursachung, als auch hinsichtlich des Verschuldens von Ares Safety Services e.U. zum Nachweis verpflichtet. Für Schadenersatzansprüche Dritter, soweit diese den Höchstbetrag von EUR 1.000.000,- überschreiten und soweit diese von dritter Seite unmittelbar bei Ares Safety Services e.U. geltend gemacht werden, wird der Auftraggeber die Ares Safety Services e.U. schad- und klaglos halten. Für Schadenersatzansprüche Dritter, die gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden, haftet die Ares Safety Services e.U. gegenüber dem Auftraggeber (für jeden einzelnen Schadensfall – Vorfall) lediglich bis zum Höchstbetrag von 1.000.000,-. Ares Safety Services e.U. haftet nicht für Schäden infolge höherer Gewalt, nicht für Schäden durch Kriegshandlungen oder kriegsähnliche Handlungen in Friedens- oder Kriegszeiten, für Schäden durch Verwendung atomarer, chemischer oder biologischer Waffen, gleichgültig ob in Friedens- oder Kriegszeiten, für Schäden durch Demonstrationen, Aufruhr, Rebellion, Revolution, Bürgerkrieg, Streiks und Aussperrungen, widerrechtliche Machtergreifung und damit zusammenhängende Aktionen, weiters für Schäden durch Kernreaktion, radioaktive Strahlung oder radioaktive Verseuchung. Ares Safety Services e.U. trifft keine Haftung für verschuldetes Fehlverhalten der Subunternehmer. Der Auftraggeber hat sich im Falle eines von Ares Safety Services e.U. beauftragten Subunternehmer auftretenden Schadenfalles direkt an den Subunternehmer zu wenden und Ares Safety Services e.U. schad- und klaglos zu halten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Personen- und Sachschäden, welche nach Ansicht des Auftraggebers von Ares Safety Services e.U. zu vertreten sind, bei sonstigem Verlust der Schadenersatzansprüche Ares Safety Services e.U. unverzüglich, spätestens binnen einer Ausschlussfrist von fünf Werktagen (wobei Samstage, Sonntage sowie gesetzliche

Feiertage nicht mitgerechnet werden) ab Kenntnis des Schadenfalles, schriftlich anzuzeigen. Die Erledigung von Schadensfällen erfolgt durch die in Punkt 7. verpflichtend abgeschlossene Haftpflichtversicherung. Eine Aufrechnung aus dem Vertrag mit Ares Safety Services e.U. ist daher ausgeschlossen.

#### **7. Haftpflichtversicherung**

Ares Safety Services e.U. hat im Rahmen der eingegangenen Haftung eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung abgeschlossen und wird diese während der Dauer dieses Vertrages aufrechterhalten. Ares Safety Services e.U. ist berechtigt, den Vertrag im Falle der Ablehnung bzw. des Erlöschens der Versicherungsdeckung vorzeitig ohne Einhaltung einer Frist zu lösen. Im Falle einer derartigen Kündigung aus wichtigem Grund, wird der Auftraggeber schriftlich davon informiert. Der Auftraggeber kann Nachweis des Versicherungsabschlusses verlangen.

#### **8. Leistungsstörungen**

Ares Safety Services e.U. ist berechtigt, die zu erbringenden Leistungen vorübergehend einzustellen oder zweckentsprechend umzustellen, wenn die Erbringung der Leistung wegen Streiks, wegen Demonstrationen, wegen behördlich angeordneten Fahr- und/oder Betretungsverboten, wegen höherer Gewalt oder wegen sonstiger, von Ares Safety Services e.U. nicht zu vertretender Umstände nicht oder nicht im vereinbarten Ausmaß möglich ist. Der Auftraggeber kann für die Dauer des Bestehens der Leistungsstörung eine Minderung des vereinbarten Entgelts begehren.

Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung der Dienstleistungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten beziehen, sind Ares Safety Services e.U. unverzüglich zwecks Abhilfe mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung können Rechte aus solchen Beanstandungen nicht geltend gemacht werden. Im Falle von Einbruchs- oder Diebstahlschäden oder sonstigen strafrechtlich zu verfolgenden Delikten, ist eine Beanstandung nur mit Vorlage der polizeilichen Anzeige zulässig. Handelt es sich um erhebliche, den Vertragszweck gefährdende Verstöße, so kann der Auftraggeber das Vertragsverhältnis fristlos lösen, wenn er den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich verständigt und diese nicht in kürzester Frist - längstens aber binnen einer Woche - für Abhilfe sorgt. Dies bedarf einer schriftlichen Mitteilung.

#### **9. Dauer des Vertrages**

Die Vertragsdauer ist – vorbehaltlich einer Beendigung gemäß Punkt 10 – im Auftragschreiben zwischen den Parteien vereinbart. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der bestimmten Vertragsdauer automatisch um ein weiteres Jahr, sofern eine der Parteien nicht mindestens drei Monate im Voraus zum Jahrestag des Datums des Inkrafttretens schriftlich kündigt. Davon ausgenommen sind Verträge, deren Vertragsdauer weniger als ein Jahr beträgt. Diese verlängern sich entsprechend ihrer ursprünglich vereinbarten Vertragsdauer. Bei unbestimmter Vertragsdauer erfolgt die Kündigung des Vertrages durch die Vertragsparteien mit eingeschriebenem Brief unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum letzten Tag jeweils zum Quartalsende. Bei Aufgabe (Verkauf, Auflösung des Mietvertrages) eines zu bewachenden Objektes kann der Auftraggeber das Vertragsverhältnis mit eingeschriebenem Brief unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum letzten Tag eines jeden Kalendermonates kündigen. Bei bloßer Standortverlegung sind die Leistungen am neuen Standort fortzusetzen. Eine sofortige Auflösung des Auftrages ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Die Auflösungserklärung muss mit eingeschriebenem Brief abgegeben werden.

## **10. Vorzeitige Kündigung**

Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer Frist von einem Monat mittels eingeschriebenen Briefs an die jeweils andere Partei kündigen. Als wichtiger Grund zählt insbesondere die Verletzung einer der vertraglichen Hauptleistungspflichten, ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex oder die Geheimhaltungsvereinbarung.

Zusätzlich dazu berechtigten folgende „wichtige Gründe“ Ares Safety Services e.U. zur vorzeitigen Kündigung:

- a) sämtliche Verletzungen durch den Auftraggeber in Bezug auf seine Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung,
- b) die Kündigung oder eine wesentliche Abänderung einer Versicherungsdeckung von Ares Safety Services e.U.,
- c) eine Abänderung der geltenden Gesetze oder Vorschriften, die eine wesentliche Auswirkung auf die Verpflichtungen von Ares Safety Services e.U. im Rahmen dieser Vereinbarung hat oder zu einer wesentlichen Änderung dieser Verpflichtungen führt,
- d) die Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers oder Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens von oder gegen das Unternehmen, oder
- e) jedwede Handlung, Unterlassung oder Verhalten des Auftraggebers, die eine Beeinträchtigung des Geschäfts oder die Reputation von Ares Safety Services e.U. herbeiführen könnte.

Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Bezahlung aller Dienstleistungen, die bis zum Beendigungsdatum in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung erbracht werden. Falls die Beendigung dieser Vereinbarung auf eine wesentliche Verletzung dieser Vereinbarung durch den Auftraggeber zurückzuführen ist, hat der Auftraggeber der Ares Safety Services e.U. sämtliche durch diese Verletzung entstehenden Kosten zu erstatten.

## **11. Rechtsnachfolge**

Im Falle einer Rechtsnachfolge Seiten des Auftraggebers, ist dieser verpflichtet, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit Ares Safety Services e.U. dem jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden.

## **12. Abwerbungsverbote und Vertragsstrafe**

Dem Auftraggeber ist es untersagt, MitarbeiterInnen der Ares Safety Services e.U. während der Dauer des Dienstleistungsvertrages und/oder während eines Jahres nach Beendigung des Dienstleistungsvertrages für Sicherheitsdienstleistungen als Dienstnehmer zu beschäftigen bzw. deren Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Bei Verletzung dieser Schutzbestimmung ist der Auftraggeber in jedem Einzelfall verpflichtet, Ares Safety Services e.U. eine Vertragsstrafe in Höhe des fünffachen, des zuletzt für einen vollen Monat für die Gesamtdienstleistung bezahlten bzw. zu bezahlenden Entgelts zu ersetzen. Die Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

## **13. Konsumentenschutz**

Für Auftraggeber, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Maßgabe der Zulässigkeit nach dem Konsumentenschutzgesetz (KSchG).

#### **14. Datenschutz**

Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass personenbezogene Daten in Erfüllung dieses Vertrages von Ares Safety Services e.U. gespeichert, verarbeitet und im notwendigen Ausmaß an Dritte weitergegeben werden. Der Auftraggeber erteilt auch seine Zustimmung, dass auch im Vertrag nicht enthaltene personenbezogene Daten gemäß des Datenschutzgesetzes in Erfüllung des Vertrages von Ares Safety Services e.U. automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden dürfen. Ares Safety Services e.U. verpflichtet sich, zumutbare technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Daten des Auftraggebers im Sinne des Datenschutzgesetzes zu schützen und verpflichtet seine MitarbeiterInnen ausdrücklich zur Geheimhaltung der Daten im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgesetzes. Ares Safety Services e.U. kann nicht aus der bloßen Erfüllung des Vertrages datenschutzrechtlich vom Auftraggeber nicht zur Verantwortung gezogen werde.

#### **15. Vertraulichkeit**

Der Auftraggeber und Ares Safety Services e.U. kommen überein, dass die gegenständlichen Vertragsbeziehungen im Hinblick auf die gegenseitigen Sicherheitsinteressen vertraulich sind. Es ist über alle im Zusammenhang oder aufgrund der Vertragsbeziehung bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Der Auftraggeber und Ares Safety Services e.U. werden daher ihre MitarbeiterInnen auf das Gebot der Vertraulichkeit hinweisen und gegebenenfalls zu dessen Einhaltung schriftlich verpflichten. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung aufrecht.

#### **16. Schriftform**

Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages sowie der gegenständlichen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung über das Abgehen von der Schriftform. Nebenabreden, mit Ausnahme einer allfälligen besonderen Dienstanweisung, bestehen nicht.

Ares Safety Services e.U. behält sich des Weiteren vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Ares Safety Services e.U. informiert den Kunden in geeigneter Weise über allfällige Änderungen. Die Änderungen gelten als akzeptiert, sofern nicht binnen 30 Tagen nach Zugang der Information schriftlich Widerspruch erhoben wird.

#### **17. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Falle, die unwirksame Bestimmung durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommenden Bestimmung zu ersetzen.

#### **18. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

Für allfällige Streitigkeiten ist Erfüllungsort und Gerichtsstand ausschließlich das für Wien sachlich zuständige Gericht in 1010 Wien vereinbart. Für Verbraucher gilt der im Konsumentenschutzgesetz abweichend geregelte zwingende Gerichtsstand.

Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht), anwendbar.



*Stand: November 2017*